

PRÜFUNGSORDNUNG

Allgemeiner Teil

für die Studiengänge der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

vom 01. April 2023

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINER TEIL	4
I. Einleitende Regelungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, akademische Grade.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung.....	4
II. Allgemeine Regelungen.....	5
1. Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis)	5
§ 4 Allgemeines	5
§ 5 Teilnahme an den und Wertung der Modulprüfungen.....	5
§ 6 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen	5
§ 7 Mündliche Prüfung.....	6
§ 8 Klausurarbeiten	7
§ 9 Hausarbeit	7
§ 10 Referat.....	8
§ 11 Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen.....	8
§ 12 Lernportfolio.....	8
§ 13 Wiederholbarkeit	8
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen .	9
§ 15 Bestehen und Bewertung.....	10
2. Organisation der Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis).....	11
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Prüfende und Beisitzende	11
§ 18 Häufigkeit	12
§ 19 Durchführung	12
§ 20 Prüfungsanmeldung	13
§ 21 Multiple-Choice-Prüfung.....	13
§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
3. Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis.....	15
§ 23 Bachelor- bzw. Masterthesis	15
§ 24 Betreuung.....	15
§ 25 Zulassung.....	15
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung.....	16
§ 27 Abgabe und Bewertung.....	17

§ 28	Kolloquium	17
4.	Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	18
§ 29	Bestehen/Nicht-Bestehen	18
§ 30	Zeugnis, Bachelor- bzw. Master-Urkunde, Gesamtnote	18
§ 31	Ungültigkeit von Prüfungen und der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	19
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakte	19
5.	Schlussbestimmungen.....	19
§ 33	In-Kraft-Treten.....	19

A. ALLGEMEINER TEIL

I. EINLEITENDE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho).
- (2) Die Regelungen des Allgemeinen Teils gelten für alle Studiengänge an der katho, es sei denn die Regelungen für die jeweiligen Studiengänge im Besonderen Teil enthalten abweichende Bestimmungen.
- (3) Der Besondere Teil der Prüfungsordnung enthält in Teil A spezielle Regelungen für die Bachelorstudiengänge, in Teil B für die konsekutiven Masterstudiengänge und in Teil C für die Weiterbildungsstudiengänge.
- (4) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die katho für die jeweiligen Studiengänge Modulhandbücher auf. Die Modulhandbücher regeln Ziele, Inhalte und Aufbau der jeweiligen Studiengänge.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, akademische Grade

- (1) Ziel des Studiums in den jeweiligen im Besonderen Teil benannten Studiengängen ist eine praxisbezogene oder forschungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung, in deren Verlauf die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen erwerben und anwenden sollen, die sie befähigen, in den jeweiligen beruflichen Handlungsfeldern professionell zu arbeiten. Die spezifischen Ziele sind in den jeweils zugrundeliegenden Modulhandbüchern benannt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des entsprechenden Studiums gemäß dem Besonderen Teil. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der_ die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ verliehen.
- (3) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studiengangs gemäß dem Besonderen Teil. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der_ die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat. Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, „Master of Science“ oder „Master of Counseling“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung

- (1) Regelungen zu den Studienvoraussetzungen in Bezug auf die einzelnen Studiengänge befinden sich im Besonderen Teil.
- (2) Studienbewerber_innen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund entsprechender Regelungen im Hochschulgesetz berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine Einstufungsprüfungsordnung; spezielle Regelungen können auch im Besonderen Teil enthalten sein.

II. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Modulprüfungen

(mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis)

§ 4 Allgemeines

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für die jeweiligen Studiengänge maßgeblichen Credits erworben werden. Credits werden für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (3) Näheres bezüglich des Aufbaus und der Zahl der Credits der jeweiligen Studiengänge ist im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Teilnahme an den und Wertung der Modulprüfungen

- (1) An den Modulprüfungen (mit Ausnahme der Modulprüfung in den Modulen „Bachelorthesis“ oder „Masterthesis“) darf teilnehmen, wer im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und wer sich nach Maßgabe der sonstigen Regelungen gemäß § 20 ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.
- (2) Eine Wertung der jeweiligen Prüfung erfolgt nur, wenn der_die Studierende den Prüfungsanspruch in der jeweiligen Modulprüfung, dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang noch nicht verloren hat. Eine Wertung der Prüfung ist ferner nicht möglich, wenn der_die Studierende die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.
- (3) Eine Wertung der erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt ferner nur, wenn die gegebenenfalls im Modulhandbuch beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Modul erbracht wurden; dies ist von dem_der Prüfenden festzustellen.
- (4) Nimmt jemand an einer Modulprüfung teil, obwohl er_sie sich nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat, wird die Prüfung nicht gewertet.

§ 6 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

(2) Modulprüfungen können insbesondere erbracht werden als:

- Mündliche Prüfung (§ 7)
- Klausurarbeit (§ 8)
- Hausarbeit (§ 9)
- Referat (§ 10)
- Präsentation von Projektergebnissen mit schriftlicher Dokumentation (§ 11)
- Lernportfolio (§ 12)

Weitere Prüfungsformen (z.B. Lehrprobe) können im Besonderen Teil vorgesehen oder vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des_der Prüfenden beschlossen werden. Die Modulprüfungen können auch in elektronischer Form (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Die Online-Prüfungen können auch außerhalb der katho durchgeführt werden. Dabei kann sich die katho der Hilfe Dritter bei technischen Fragen bedienen.

- (2a) Für den Fall technischer Probleme bei Online-Prüfungen kann die Prüfung abgebrochen werden, wenn das Problem nicht gelöst werden kann. In diesem Fall ist eine neue Prüfung anzusetzen.
- (2b) Werden Modulprüfungen in elektronischer Form abgelegt, hat der_die Studierende durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt glaubhaft zu machen, dass er_sie die Prüfung alleine absolviert, keine Audio- oder Videomitschnitte anfertigt und keine Hilfsmittel verwendet, es sei denn, die Verwendung ist erlaubt. Bei Gruppenprüfungen ist diese Erklärung von jedem_er Studierenden einzeln abzugeben.
- (2c) Eine audiovisuelle Aufzeichnung der Prüfung durch die Prüfenden setzt die ausdrückliche Einwilligung der_des Studierenden voraus.
- (3) Die Prüfungsformen sollen so gewählt werden, dass sie der kompetenzorientierten Anlage des Studiums entsprechen.
- (4) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der_die Studierende den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, auf die jeweiligen Module bezogen, nachweisen kann.
- (5) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Regelungen im Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind. Der Prüfungsaufwand orientiert sich an dem in den Regelungen des Modulhandbuchs festgehaltenen Studienaufwand. Grundsätzlich soll nur das geprüft werden, was zuvor Lehrinhalt und/oder Gegenstand des angeleiteten Selbststudiums war.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen sollen vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem_einer Prüfenden in Gegenwart eines_einer sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note hat jede_r Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise den_die sachkundige Beisitzende anzuhören.
- (2) Werden mündliche Prüfungen in elektronischer Form abgelegt, ist es möglich, die Prüfung vor einem_einer Prüfenden abzulegen, und in diesem Fall muss die Prüfung audiovisuell protokolliert werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sollen je Studierendem_Studierender mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen.

- (4) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem_ der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Werden mündliche Prüfungen nicht nach Absatz 2 in elektronischer Form abgelegt, so kann die Protokollierung auch durch eine audiovisuelle Dokumentation erfolgen.
- (6) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der_ die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der_ die Studierende nachweisen, dass er_ sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit den entsprechenden Methoden erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der_ die Prüfende.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsaufgabe soll von einem_ einer Prüfenden gestellt werden, der_ die die Prüfungsleistung alleine bewertet. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe entsprechend dem anteiligen Studienaufwand in Bezug auf die betreffenden Lehrinhalte vorher gemeinsam fest. Jede_ r Prüfende bewertet entweder die sich auf den von ihm_ ihr gestellten Prüfungsanteil beziehende Prüfungsleistung alleine oder alle Prüfenden bewerten die gesamte Prüfungsleistung zusammen.

§ 9 Hausarbeit

- (1) Mit der Erstellung einer Hausarbeit soll der_ die Studierende zeigen, dass er_ sie in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den entsprechenden Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jedes_ jeder Studierenden nachvollziehbar zu benennen.
- (3) Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden festgelegt.
- (4) Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Studierenden von dem_ der Prüfenden festzulegen und aktenkundig zu machen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch den_ die Prüfende_ n genehmigt.
- (5) § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Referat

- (1) Mit der Erstellung und Darbietung eines Referates soll der_ die Studierende zeigen, dass er_ sie in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den entsprechenden Methoden selbstständig zu bearbeiten und einer Gruppe von Studierenden vorzustellen.
- (2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jedes_ jeder Studierenden nachvollziehbar zu verdeutlichen.
- (3) Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des_ der Prüfenden festgelegt. Der zeitliche Umfang der Vorstellung des Referates soll je Studierendem_ Studierender 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Vortragstermin des Referates ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Studierenden von dem_ der Prüfenden festzulegen und aktenkundig zu machen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch den_ die Prüfende_ n genehmigt.

§ 11 Durchführung, Dokumentation und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen

- (1) Mit der Durchführung, Dokumentation (z.B. schriftlich, als Videoaufzeichnung etc.) und Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die für die Bewältigung der Aufgaben in einem konkreten Handlungsfeld entsprechend den Modulbeschreibungen erforderlichen Kompetenzen angeeignet haben.
- (2) Für die schriftliche Dokumentation findet § 9 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Dauer der Präsentation von Arbeitsprozessen und -ergebnissen soll 45 Minuten nicht überschreiten. Für das Reflexionsgespräch sollen höchstens 15 Minuten angesetzt werden.

§ 12 Lernportfolio

- (1) Das Lernportfolio ist eine Einzelleistung und beinhaltet aufeinander aufbauende Ausarbeitungen (wie Exzerpte, Essays und Zusammenfassungen), die den Lernfortschritt im Modul und die Anwendung der entsprechenden Methoden dokumentieren.
- (2) Die Ansprüche an Form, Inhalt und Umfang eines Lernportfolios werden auf Vorschlag der Prüfenden vom Prüfungsausschuss näher bestimmt.
- (3) § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Wiederholbarkeit

- (1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Im Besonderen Teil können abweichende Regelungen vorgesehen werden.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Eventuelle Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den_ die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zu richten. Die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung sind von der antragstellenden Person bereitzustellen. Der_ die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen amtlich beglaubigten Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Für die Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich sind insbesondere die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung gemäß „Lissabon-Konvention“ – die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Modulverantwortlichen über die Anerkennung. Bei Zweifeln in der Frage der Anerkennung kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der katho während eines Studienabschnitts an einer der europäischen oder internationalen Partneruniversitäten erbringen, erfolgt gemäß der zwischen dem Studierenden, der Katholischen Hochschule und der Gasthochschule geschlossenen Lernvereinbarung (Learning Agreement) ohne gesonderten Antrag. Das in Satz 1 - 8 beschriebene formale Anerkennungsverfahren entfällt.
- (4) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen anerkennen, wenn die Prüfungsleistungen, die zu ersetzen sind, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese dürfen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2009 nur bis zu einer Grenze von 50 Prozent das Studium ersetzen. Der Antrag ist schriftlich an den_ die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zu richten. Die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung sind von der antragstellenden Person bereitzustellen. Der_ die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen amtlich beglaubigten Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Für die Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Modulverantwortlichen über die Anrechnung/Anerkennung. Bei Zweifeln in der Frage der Anerkennung kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Soweit Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, können sich die Fristen für die Meldung zu Prüfungen verändern. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nur Teilen der Modulprüfungen entsprechen, ist ausgeschlossen, sofern nicht im Besonderen Teil Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall wird die Gesamtnote der jeweiligen Bachelor-/bzw. Masterprüfung lediglich aus den mit einer Note bewerteten Modulen gebildet. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Anerkennungsverfahren sind in der Regel binnen 6 Wochen nach Antragstellung abschließend zu bescheiden.

§ 15 Bestehen und Bewertung

- (1) Ist eine Modulprüfung nach den Regelungen des Modulhandbuches mit „bestanden“ zu bewerten, gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 für diese Modulprüfung nicht. Mit „bestanden“ bewertete Modulprüfungen dürfen lediglich einen Umfang einnehmen, der im Einzelnen im Besonderen Teil geregelt ist.
- (2) Im Übrigen ist eine Modulprüfung bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend, 4,0“ bewertet wurde.
- (3) Sofern in einem Modul Teile des Moduls für die Modulnote eigens gewichtet werden, orientiert sich die Gewichtung entsprechend dem anteiligen Studienaufwand des Teils des Moduls im Verhältnis zum Gesamt-Studienaufwand des Moduls.
- (4) Die Modulprüfungsnoten werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Der_die Absolvent_in erhält auf der Grundlage des ECTS-Leitfadens der Europäischen Union im Diploma Supplement eine Übersicht mit der statistischen Verteilung der bestandenen Prüfungen von mindestens zwei vorhergehenden Jahren des von dem_der Studierenden besuchten Studiengangs.

Nationale Noten	Gesamtzahl der erfolgreichen Abschlüsse/ Noten innerhalb der Referenzgruppe (Zeitraum Semester X - Y)	Prozent der Gesamtsumme	Kumulativer Anteil (Kumulierte Prozente)
1,0 – 1,5			
1,6 – 2,0			
2,1 – 2,5			
2,6 – 3,0			
3,1 – 3,5			
3,6 – 4,0			
Gesamt			

2. Organisation der Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis)

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird im jeweiligen Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem_der Vorsitzenden, dessen_deren Stellvertreter_in und weiteren Mitgliedern. Näheres über die konkrete Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Beschlussfähigkeit ist im Besonderen Teil geregelt.
- (1a) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sitzungen können in elektronischer Form stattfinden, Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden.
- (2) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den_die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über die Ablehnung von Widersprüchen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat bzw. Gesamtfachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterthesen sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachaus-schuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch das Prüfungsamt unterstützt, das in Prüfungsfragen seinen sachlichen Weisungen unterliegt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den_die Vorsitzende_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem_der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfende und Beisitzende

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Dazu darf nur bestellt werden, wer über ausreichende Qualifikationen zur Abnahme der Prüfung verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht gewichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll

mindestens ein_e Prüfende_r in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 18 Häufigkeit

- (1) In jedem Modul wird nach Abschluss des Moduls oder während der Durchführung des Moduls und nach Abschluss des darauf folgenden Semesters eine Modulprüfung angesetzt. Weitere Modulprüfungen können zu Beginn des Winter- und/oder Sommersemesters angeboten werden. Im Rahmen der in §§ 7 bis 12 vorgegebenen und beschriebenen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge trifft der Prüfungsausschuss auf entsprechenden Vorschlag der Prüfenden für alle Studierenden im jeweiligen Modul eine einheitliche Entscheidung über den Zeitpunkt der Prüfung, die Prüfungsform und den Prüfungsumfang, die im Modulhandbuch zusammen mit weiteren Ausführungsbestimmungen dokumentiert sind.
- (2) Die Modulprüfung nach Abschluss des Moduls wird innerhalb eines Prüfungszeitraums abgenommen. Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden jeweils im Voraus für das Semester festgelegt. Die Prüfungszeiträume werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat/Gesamtfachbereichsrat festgelegt.
- (3) Die während der Durchführung eines Moduls abgenommene Prüfung kann während der Vorlesungszeit außerhalb der Prüfungszeiträume gemäß Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Ein Anspruch, dass alle Modulprüfungen im Wahlbereich tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Im Besonderen Teil können abweichende Regelungen vorgesehen werden.

§ 19 Durchführung

- (1) Ort und Zeitraum der jeweiligen Prüfung (inklusive Prüfenden, Prüfungsform, Prüfungsumfang) werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihre_n Ehegatten_Ehegattin, den_die eingetragene_n Lebenspartner_in oder eine_n in gerader Linie Verwandte_n oder ersten Grades Verschwägere_n pflegen oder versorgen, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Macht ein_e Studierende_r durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er_sie wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der_die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studentinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Hochschulgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) In fachlich geeigneten Fällen können mehrere Modulprüfungen (integrierte Modulprüfungen) innerhalb einer Prüfung abgenommen werden. Über die Zusammenlegung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüfenden so rechtzeitig mitgeteilt, dass das Prüfungsamt den_ die Studierende_n spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit über die Prüfungsergebnisse informieren kann.
- (6) Die erbrachten Leistungen werden beim Prüfungsamt erfasst, das Führen der Akte in elektronischer Form ist zulässig.
- (7) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Credits erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der_ die Studierende jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.
- (8) Im Besonderen Teil können ergänzende Regelungen vorgesehen werden.

§ 20 Prüfungsanmeldung

- (1) Zu den Modulprüfungen mit den Prüfungsformen „Klausur“ und „Mündliche Prüfungen“ melden sich die Studierenden in einem Online-Verfahren an. Die Anmelde­möglichkeit wird 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums geschlossen. Bei unverschuldeter Versäumung der Anmeldefrist entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bis zur Schließung des Anmeldeverfahrens sind Abmeldungen ohne Begründung online möglich. Nach Schließung des Verfahrens gilt die Prüfung als angetreten; die Studierenden können ihren persönlichen Anmelde­status jederzeit online einsehen. Erfasste Studierende können nach Schließung des Verfahrens nur noch von der Prüfung zurücktreten, wenn Gründe im Sinne von § 22 vorliegen. Im Besonderen Teil können ergänzende Regelungen vorgesehen werden.
- (2) Für alle übrigen Modulprüfungen gelten Abs. 1 Satz 1, 7 entsprechend. Abs. 1 Sätze 2 - 6 gelten für diese Modulprüfungen nicht.

§ 21 Multiple-Choice-Prüfung

- (1) Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren erschöpft sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Studierenden dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben – nach Anhörung der Prüfenden – vom Überprüfungs­gremium für Multiple-Choice-Fragen des jeweiligen Fachbereichs der katho darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines_ einer Studierenden auswirken.

- (3) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der_ die Studierende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem_ der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 25 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen des_ der Studierenden unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit für das jeweilige Modul erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:
Hat der_ die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er_ sie mindestens 75 Prozent
„gut“,	wenn er_ sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er_ sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er_ sie keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung entsprechend, berechnet.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt und dem_ der Studierenden mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem_ der Studierenden zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden der in Absatz 3 genannten Bezugsgruppe.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von einer Prüfung nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des_ der Studierenden, der Krankheit eines von ihm_ ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des_ der Ehegatten_ Ehegattin, des_ der eingetragenen Lebenspartners_ Lebenspartnerin oder eines_ einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, Zulassung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die für den Ausschluss maßgebenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen muss ferner mit Entscheidungen nach den einschlägigen Vorschriften der Einschreibesatzung der katho gerechnet werden.

- (3) Betroffene können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

3. Prüfung in den Modulen Bachelor- bzw. Masterthesis

§ 23 Bachelor- bzw. Masterthesis

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der_ die Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Gegenstandsbereich innerhalb des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Bachelor- bzw. Masterthesis werden Credits gemäß der Anlage 1 des jeweiligen Studiengangs vergeben. Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist in ausgedruckter und elektronischer Form vorzulegen.
- (2) Die Prüfung im Modul Bachelor- bzw. Masterthesis kann einmal wiederholt werden.
- (3) Die Anrechnung einer vergleichbaren Arbeit als Bachelor- bzw. Masterthesis ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) In einzelnen Fachbereichen kann durch einen Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrats vorgesehen werden, dass die Prüfung im Modul Bachelor- bzw. Masterthesis auch in Form einer integrierten Prüfung (vgl. § 19 Absatz 4) angeboten werden kann. In diesem Fall findet Absatz 4 keine Anwendung.
- (6) Beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterthesis beantragt der_ die Kandidat_in im Falle des Absatzes 5, die Modulprüfung im Modul Bachelor- bzw. Masterthesis als integrierte Prüfung abzulegen. § 20 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 24 Betreuung

Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann von jedem_ jeder Professor_in und jeder Lehrkraft für besondere Aufgaben, die gemäß § 17 zum_ zur Prüfenden bestellt werden kann, betreut werden. Auf Antrag des_ der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine_n Honorarprofessor_in oder mit entsprechenden Aufgaben beauftragte Lehrbeauftragte zum_ zur Betreuer_in bestellen. Im Rahmen von internationalen Kontakten kann auch ein_e ausländische_r Hochschullehrer_in zum_ zur Betreuer_in bestellt werden. Die Beteiligung eines_ einer an der katho Lehrenden muss jedoch sichergestellt sein.

§ 25 Zulassung

- (1) Eine für den jeweiligen Studiengang spezielle Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung im Modul Bachelor- bzw. Masterthesis ist im Besonderen Teil enthalten.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den_ die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die gemäß Absatz 1 bestandenen Modulprüfungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor- bzw. Masterthesis und zur Ablegung der Bachelor- bzw. Masterprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche_r Prüfende zur Betreuung der Bachelor- bzw. Masterthesis bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind oder
 2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor- bzw. Masterthesis des_ der Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 3. der_ die Studierende eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. wenn der_ die Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung

- (1) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den_ die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses. Der_ die Studierende hat für den Themenbereich der Bachelor- bzw. Masterthesis ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt der_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein_e Studierende_r rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. Masterthesis erhält.
- (2) Regelungen zur Bearbeitungszeit finden sich im Besonderen Teil. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der_ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem_ der Betreuer_in der Bachelor- bzw. Masterthesis gestellte Thema des_ der Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor- bzw. Masterthesis innerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, die sich aus den jeweils zugewiesenen Credits für die Bachelor- bzw. Masterthesis ergibt, abgeschlossen werden kann. Im Fall der Verzögerung der Abgabe aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen des_ der Studierenden sowie der in § 19 Absatz 2 genannten Personen oder aufgrund anderer triftiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist. Der_ die Betreuer_in der Bachelor- bzw. Masterthesis soll zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Absatz 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der_ die Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-/bzw. Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.
- (5) § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist fristgemäß bei dem_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterthesis hat der_die Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er_sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner muss er_sie schriftlich versichern, dass er_sie die Arbeit mit identischem Inhalt sowohl in ausgedruckter wie auch elektronischer Form abgegeben hat.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden; § 17 gilt entsprechend. Eine_r der Prüfenden soll der_die Betreuer_in der Bachelor- bzw. Masterthesis sein. In den Fällen des § 24 Sätze 2 und 3 muss der_die zweite Prüfer_in ein_e Professor_in sein.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor- bzw. Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein_e dritte_r Prüfer_in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor- bzw. Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) § 15 Absatz 2 bis 6 gelten entsprechend. Im Falle des Nichtbestehens sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der_die Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterthesis erhält.

§ 28 Kolloquium

- (1) Sofern im Besonderen Teil eine entsprechende Regelung enthalten ist, kann ein Kolloquium die Bachelor- bzw. Masterthesis ergänzen. Es ist eigens zu bewerten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der_die Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor- bzw. Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelor- oder Masterthesis gemeinsam abgenommen und bewertet. § 7 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist an den_die Vorsitze_n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Ausführungen dazu im Besonderen Teil der Prüfungsordnung beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörer_innen widersprochen wird, beizufügen.
- (5) Der_die Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelor- bzw. Masterthesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die

Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gelten die Vorschriften über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterthesis im Besonderen Teil der Prüfungsordnung entsprechend.

4. Ergebnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung

§ 29 Bestehen/Nicht-Bestehen

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit ausreichend bzw. bestanden bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor-/bzw. Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Zeugnis, Bachelor- bzw. Master-Urkunde, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der_ die Absolvent_in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung (sofern vorhanden) die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es ist von dem_ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der_ die Absolvent_in die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von dem_ der Rektor_in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der_ die Absolvent_in eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „Transcript of Records“ werden von dem_ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Regelungen zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind im Besonderen Teil enthalten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
„nicht ausreichend“	bei einem Durchschnitt über 4,0

- (5) Der_ die Absolvent_in erhält für die erfolgreiche Abschlussprüfung zusätzlich zur Gesamtnote nach dem deutschen Bewertungssystem eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Absatz 6).
- (6) Dem_ Der Absolvent_in werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen und der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Hat ein_e Absolvent_in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der_die Absolvent_in kann bis zu einem Monat nach Abschluss des Prüfungs-verfahrens einen Antrag auf Einsicht in seine_ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle stellen.
- (2) Der Antrag ist bei dem_der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese_r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsicht kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Da die Prüfungsarbeiten regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und Korrekturanmerkungen beinhalten, ist eine Verbreitung von hergestellten Vervielfältigungsstücken sowie deren öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) nicht zulässig. Das berechnigte Rechtsschutzinteresse des_der Absolventen_in bleibt davon unberührt.

5. Schlussbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Regelungen zur Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung sowie Übergangsregelungen sind im Besonderen Teil enthalten.